

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen *Altmärkische Wische*. Die Gemeinde Altmärkische Wische besteht aus den Ortsteilen Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark.

(2) Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Neukirchen (Altmark) :*Gemeinde Altmärkische Wische*
OT Neukirchen (Altmark)
Neukirchen 37a
39615 Altmärkische Wische

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:
Gespalten von Silber und Grün, vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seeblatt, hinten ein silberner Spaten, bedeckt mit einer aus vier Weizenähren bestehenden goldenen Garbe.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Wische führt eine Flagge. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: Gemeinde Altmärkische Wische, Landkreis Stendal.

(4) Der Ortsteil Wendemark der Gemeinde Altmärkische Wische kann gem. § 1 Abs. 8 des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Gemeinde Altmärkische Wische das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

Der Ortsteil Wendemark führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:

„In Rot ein schräger silberner Wellenbalken, nach der Figur begleitet von oben drei fächerartig gestellten goldenen Eichenblättern mit einer Eichel und unten dem Oberteil eines goldenen Bischofsstabes mit in einer Eichel auslaufender und hervorsprißenden kleinen Eichenblättern verzierter Krümme.

Die Flagge des Ortsteiles Wendemark ist wie folgt beschrieben:

Die Flagge ist rot – gelb – rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen belegt.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung eine/n Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall, der/die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der/Die Stellvertreter/in führt die Bezeichnung „Stellvertretende/r Bürgermeister/in“.
- (3) Der/Die Vertreter/in des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7,10,13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5

Bildung von Ausschüssen

Der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische bildet keine ständigen Ausschüsse. Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Entschädigung

Die für die Gemeinde Altmärkische Wische ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 7

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Altmärkische Wische ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Altmärkische Wische zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 14 Abs.4 ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Bürgermeister bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.seehausen-altmak.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Große Brüderstraße 1 und im Verwaltungsgebäude Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (und seiner Ausschüsse) werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen der Gemeinde Altmärkische Wische öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Falkenberg, Falkenberg 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Lichterfelde, Lichterfelde 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
- Ortsteil Neukirchen (Altmark), Neukirchen 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Wendemark 13, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)* oder in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ zu veröffentlichen.

An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2014 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 01.07.2019


W. Hamann
Bürgermeister



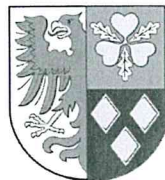
Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Siegelabdruck der Gemeinde Altmärkische Wische



Landkreis Stendal

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT
Kommunale Angelegenheiten
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

17. Juli 2019

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Altmärkische Wische
Bürgermeister
Herrn Willi Hamann
c/o Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Siegel
Dienstszitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
10-33 Hauptsatzung

Unser Zeichen:
30.01.01-1.4.1.-008-1.4

Datum:
11.07.2019

Genehmigung

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹ genehmige ich hiermit die

Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische

Der Beschluss über die Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat auf der Sitzung vom 1. Juli 2019 unter der Beschlussnummer 33/19/215 gefasst und der Kommunalaufsichtsbehörde am 10. Juli 2019 zur Prüfung vorgelegt. Diese führte zu dem Ergebnis, dass Beschluss über die Hauptsatzung rechtmäßig ist.

Carsten Wulfänger



¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166).

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal



Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

